

Subjektive Rechte des Individuums – zwischen Verfassungsnorm und Verfassungsrealität

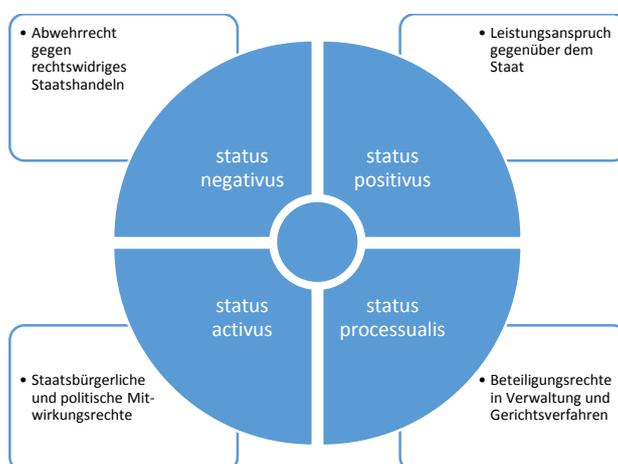


Mit dem Grundgesetz wurde eine demokratische Ordnung geschaffen, die ihren Unterboden bei den Grundrechten des Menschen, insbesondere bei der Würde des Menschen findet und die die Wiederkehr eines totalitären Systems verhindern sollte.

Ausgangspunkt unserer Verfassung ist die Überwindung des totalitären Regimes der NS-Diktatur.

Grundrechte als subjektive Rechte

Die in ihr verfassten Werte und Ordnungen, die von allen Staatsbürgern, Parteien, Unternehmen und auch Staatsorganen als unverbrüchlich anerkannt gehören, stellen einen Mix aus subjektiven Rechten dar, die man in folgende Unterformen unterscheiden kann:



Historisch betrachtet lag die Hauptfunktion der Grundrechte zunächst bei der Abwehr staatlichen Unrechts oder gesetzloser Staatsakte. In den vorkonstitutionellen Vorläufern unserer heutigen Verfassung sollte die Freiheitsphäre des Einzelnen vor Eingriffen der monarchischen Gewalt gesichert werden. Die Grundrechte sicherten dem erstarkten Bürgertum gegenüber der Feudalherrschaft so ihre Freiheit und ihr Eigentum. Aus den Abwehrrechten wurden nach der dunklen Zäsur, den die NS-Diktatur markiert, eher Leistungsansprüche gegenüber dem Staat, grundrechtlich verbrieft Garantien, Freiheitsrechte aber auch Leistungs- und Vorsorgeansprüche, die durch einschränkende oder auch ausgestaltende Parlamentsgesetze komplettiert werden. In dieser Hinsicht wird das Grundgesetz durch Komponente eines demokratischen Entscheidungsprozesses, der im Willen des Volkes entspringt, vervollständigt. So kommt dem Parlament in unserem politischen System höchste Souveränität zu. Seine Gesetzesentscheidungen sind nach der Verfassung die ranghöchsten Rechtsquellen. Partizipations-, d.h. Mitwirkungsrechte kennzeichnen das durch die Verfassung zugebilligte passive und aktive Wahlrecht.

In den vorkonstitutionellen Vorläufern unserer heutigen Verfassung lag die Hauptfunktion der Grundrechte bei dem Vermögen, staatliches Unrecht abzuwehren.

Grundgedanken zu den Grundrechten

Das Grundgesetz dient also in erster Linie dazu, unser auf den Werten Freiheit, Gleichheit und sozialen Zusammenhalt fußenden demokratisches System, d.h. unsere Freiheitlich Demokratische Grundordnung zu schützen. „Freiheitlich Demokratische Grundordnung“ ist ein zentraler Begriff für die Beschaffenheit unseres politischen Systems, und er wird zweimal genannt [Art. 18, Art. 21 (2) GG]. Damit ist die demokratische Ordnung in Deutschland gemeint, in der demokratische Staatsstrukturprinzipien [Art. 20 GG | s.u.] und oberste Grundwerte gelten, die unantastbar sind. Allen voran gehört dazu die Würde des einzelnen Menschen [Art. 1 GG]. In der deutschen Demokratie herrschen Freiheit und Gleichheit vor dem Gesetz. Eine Diktatur ist ausgeschlossen. In regelmäßigen allgemeinen Wahlen bestimmt das Volk selbst, wer es regieren soll. Dabei hat es die Auswahl zwischen konkurrierenden Parteien. Wer die Mehrheit der Wählerstimmen erhält, regiert anschließend - aber immer nur für einen bestimmten Zeitraum. Denn Demokratie ist nur Herrschaft auf Zeit. Eine Partei, die einmal am Ruder ist, muss auch wieder abgewählt werden können.

Artikel 18 - Verwirkung von Grundrechten

Artikel 21 (2) - Das Parteienverbot als Mittel der wehrhaften Demokratie

Artikel 20 - Staatsstrukturprinzipien/ Widerstandsrecht

Als grundlegende Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung hat das Bundesverfassungsgericht in Anlehnung an den Artikel 20 die folgenden Konzepte genannt:

- Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung,
- die Volkssouveränität,
- die Gewaltenteilung,
- die Verantwortlichkeit der Regierung,
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- das Mehrparteienprinzip und
- die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Ausübung einer Opposition.

Neben dem Schutze der Grundordnung steht der Schutz der Würde des Einzelnen und nicht ohne Grund steht die Ausformulierung dieser Zielsetzung bereits im ersten Artikel der Grundrechte: ohne den Schutz des Einzelnen ist auch nicht das Ganze zu schützen und was im Kleinen nicht gelingt, beschädigt immer auch das Große.

Artikel 1 (2) - Menschenwürde

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlicher Gewalt.“

Auch die Betonung des Schutzes des Individuums geht zurück in jene Zeit der Unmenschlichkeit und staatlich organisierter Morde und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Es soll eine Ordnung geschaffen werden, „die dem Menschen zu aufrechtem Gang verhilft und nicht zulässt, dass er zum hilf- und schutzlosen Objekt staatlichen Handelns wird“.

Artikel 1 (2) – Unveräußerlichkeit der Menschenrechte

„Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt

Die Grundrechte, die unverhandelbar, unverletzlich und unveräußerlich sind [Artikel 1 (2)] und an die sich auch die verschiedenen Spielarten von Staatsgewalt zu orientieren haben, müssen im täglichen Geschehen immer wieder auf ihre Wirksamkeit hin überprüft werden. Letztlich räumt das Grundgesetz jeder Bürgerin/ jedem Bürger ein, das Bundesverfassungsgericht anzurufen, wenn es sich durch staatliche Organe in seinen Grundrechten verletzt fühlt. Dieses Recht ist kodifiziert im Artikel 93, Absatz 1, Nr. 4a GG.

Artikel 1 (3) – Grundrechtsbindung

„Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Thematisch lassen sich die Grundrechte der Artikel 1-19 in vier Gruppen einteilen:

Artikel 93 (1) Nr. 4a

Grundrechtsgarantien für die politische Mitwirkung

- Art 5 (1) - Der Staatsbürger kann an der gesellschaftlichen und staatlichen Meinungs- und Willensbildung teilnehmen. Er hat das Recht auf freie Meinungsäußerung und freie Information aus allen allgemein zugänglichen Quellen.
- Art 8 (1) - Der Staatsbürger hat das Recht auf Versammlungen in geschlossenen Räumen und unter offenem Himmel
- Art 9 (1) - Der Staatsbürger hat das Recht auf Gründung von Vereinigungen und Parteien
- Art 17 - Der Staatsbürger hat das Petitionsrecht gegenüber Parlament und Exekutive
- Art 38 (2) - Der Staatsbürger hat das aktive und passive Wahlrecht
- Art 33 (2) - Der Staatsbürger hat das Recht auf gleichen Zugang zu allen öffentlichen Ämtern.

Grundrechtsgarantien für den wirtschaftlichen Lebensbereich

- Art 12 (1) - Der Staatsbürger hat das Recht auf freie Berufswahl und Berufsausübung
- Art 9 (3) - Der Staatsbürger hat das Recht auf Koalitionsfreiheit der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände mit der im Kernbestand garantierten Tarifautonomie und dem Recht auf Arbeitskampf.
- Art 14 (1) - Der Staatsbürger hat das Recht auf Eigentum
- Art 2 (1) - Jeder hat das Recht auf eine freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, was eine freie unternehmerische Entfaltung miteinschließt.

Grundrechtsgarantien für den Schutz der persönlichen Privatsphäre

- Art 1 (1) und Art 2 (1) sichern dem Staatsbürger grundsätzlich die Sphäre des Privaten und schützen das Individuum und dessen persönlichen Geheimnisse und Lebensumstände vor staatlicher Ausforschung und Einflussnahme.
- Art 4 (1) sichern dem Staatsbürger seine Autonomie in religiösen- und ethischen Persönlichkeitsentscheidungen.
- Art 10 (1) regelt für den Staatsbürger die Vertraulichkeit von Brief- und sonstiger Telekommunikation, die heute selbstverständlich das Internet einschließt.
- Art 13 (1) regelt für den Staatsbürger die Integrität von Wohnung und räumlicher Privatsphäre, d.h. die Unverletzlichkeit der Wohnung als individuellen Schutzraum.
- Art 2 (2) regelt für den Staatsbürger die körperliche Integrität, d.h. das Recht auf körperliche Unversehrtheit

Grundrechtsgarantien für die Ehe, Familien und Eltern- Kinder- Beziehungen und für die Schulen

- Art 6 (1) stellt die Ehe und die Familie unter besonderen Schutz der staatlichen Ordnung
- Art 6 (2) sichert den Eltern das natürliche Recht zur Pflege und Erziehung ihrer eigenen Kinder, setzt aber auch die staatliche Gemeinschaft, d.h. Gesellschaft, in die Pflicht, darüber ein wachendes Auge zu haben.
- Art 6 (4) räumt der Mutter einen besonderen Schutz und besondere Fürsorge durch die Gemeinschaft ein.
- Art 7 (1) stellt das Schulwesen unter die Aufsicht des Staates.
- Art 7 (2) räumen den Erziehungsberechtigten das Recht ein, über die Teilnahme ihres Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

Grundrechtsgarantien im Sinne von Gleichheitsgeboten und Sozialstaatsgeboten

- Art 3 stellt alle Staatsbürger unabhängig von Rasse, Herkunft, Sprache, Heimat, Glaubens oder politischer Gesinnung sowie Geschlecht vor dem Gesetz und innerhalb der Gesellschaft gleich; der Staat überwacht und fördert die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Mann und Frau und trachtet danach, bestehende Nachteile abzubauen.
- Art 6 (5) stellt uneheliche Kinder vor dem Gesetz leiblichen Kindern gleich. Für ihre leibliche und seelische Entwicklung sind ihnen gleiche Bedingungen zu schaffen.
- Art 33 (1-3) - Gleichstellung aller Deutschen - Jeder Deutsche hat in jedem Land die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten, hat gemäß seiner Befähigung gleiche Zugänge zu jedem öffentlichen Amt und kommt in den Genuß der gleichen staatsbürgerlichen Rechte unabhängig von religiösem Bekenntnis oder Zugehörigkeit zu einer gewissen Weltanschauung.
- Art 38 (1) - Jeder Staatsbürger kann zum Vertreter des Volkes gewählt werden.
- Art 20 (1) - Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

Die Staatsstrukturprinzipien



Artikel 20 – Staatsstrukturprinzipien; Widerstandsrecht

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Das Demokratieprinzip

Die Staatsstrukturprinzipien des Artikels 20 (1) GG garantieren das Demokratieprinzip.

Das Grundgesetz begründet zunächst einmal die Legitimation aller Staatsgewalt durch **Mehrheitsentscheide**, d.h. durch Wahlen, die vom Volk vollzogen werden. Alle Staatsgewalt geht also vom Volk aus (**Volkssouveränität**). Dabei soll die freiheitliche Demokratie ein inhaltlich wie verfahrensmäßig offener Prozess sein, der eine **pluralistische Ordnung** hervorbringt bzw., der dazu in der Lage ist, die vielfältige Ideenlandschaft und die sich nicht selten auch widerstrebenden Willensrichtungen gleichberechtigt abzubilden. Dies bedeutet, dass am Ende zwar Mehrheiten Entscheidungen vollziehen, Minderheiten im politischen Prozess aber sehr wohl ihren Platz finden, und sei es, um jene, die nach einer gewonnenen Wahl aktiv den politischen Entscheidungsprozess gestalten, zu kontrollieren. Dies setzt eine politische Chancengleichheit- sowie das Recht auf Opposition voraus, zudem ein offenes Forum, in der die Opposition sich frei artikulieren kann.

Mehrheitsentscheide bedeuten eine Willensvereinheitlichung. Jeder Mensch denkt in den Details anders, hat andere Haltungen und Einstellungen als sein Gegenüber. Schließt er sich aber einer Partei an, sei es aktiv als Kandidat oder passiv als Wähler, wirkt er in einem Verband oder in einer Initiative mit, so kommt es zu einem Bündelungsprozess, in dem unser Willen zusammen mit dem Willen anderer, mit denen wir uns zusammengeschlossen haben, zu einem vereinheitlichten Gemeinschaftswillen verschmilzt. (Gewählte) Vertreter von Parteien, Verbänden oder Initiativen repräsentieren (in unserem **Repräsentativsystem**) so also die vereinfachte Gemeinschaftsversion vielfältiger Meinungen und Willensrichtungen des Staatsvolkes, oder sagen wir: eines bestimmten Teils dieses Staatsvolkes.

Vgl. Abbildung zum politischen System I Grundlagen zum Politischen System.

Eine solche Vereinfachung ist im Prozess der Willensbildung wichtig, damit eine Regierung handlungsfähig ist; die Vereinfachung bedeutet aber nicht, dass man sich nicht darüber im Klaren ist, dass es eben immer noch Meinungsunterschiede geben dürfte.

Wichtig ist, dass der beschriebene Prozess offen und durchlässig ist. Das Recht zur Mitwirkung aller Staatsbürger soll so verhindern, dass diese zum bloßen Objekt staatlichen Handelns degradiert werden.

Vereinfachung zur Handlungsfähigkeit beinhaltet indes auch, dass die Möglichkeiten des einzelnen Bürgers, direkt in den politischen Entscheidungsprozess einzuwirken, beschränkt sind. Auch dies wohnt dem repräsentativen Prinzip, so wie es in Art 20 (2) formuliert ist, inne. Der Bürger hat die Wahl und mit seiner Wahl überträgt er die Legitimation auf entsprechende Verfassungsorgane der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung.

Staatliches Handeln ist also durch Volkes Stimme bzw. Stimmzettel legitimiert. Gesetze, die aus dem Parlament hervorgehen, tragen das Signum der Zustimmung durch den Wähler; der Parlamentsentscheidung in Form des Gesetzes kommt nach dem Grundgesetz so der höchste Rang und die höchste Verbindlichkeit für jedermann zu. Dass das Handeln der Verantwortlichen dann trotzdem dem einen oder der anderen nicht passt, selbst jenen, die die Regierung gewählt haben, hängt eben damit zusammen, dass Volkes Wille bzw. das, was am Ende daraus geworden ist, eine Vereinfachung ist.

Parlamentsentscheidungen sind Entscheidungen des Volkes.

Das Sozialstaatsprinzip / Soziale Gerechtigkeit

Der Artikel 20 verbürgt den Sozialstaat und betont so die Notwendigkeit, soziale Sicherheit zu gestalten. Doch wie dieses Staatsziel zu erreichen ist und welche konkreten Maßnahmen mit welcher gesetzlichen Grundlegung hierbei zu ergreifen sind,

Artikel 20 - Sozialstaatsgebots

darüber schweigt sich die Verfassung aus. Die Ausgestaltung sozialer Gerechtigkeit bleibt so dem jeweiligen Gesetzgeber überlassen- und folglich bloßes Postulat, ein Gebot also, eine Forderung, ohne wirklich einklagbare soziale Grundrechte zu bieten.

Sozialstaatsgebot, ein vages Postulat.

Der Gesetzgeber steht hier vor einem Balanceakt. Er muss das Bedürfnis nach sozialer Sicherheit im Kontext arbeits- und sozialrechtlicher Schutzvorschriften sowie bestehende Alters- und Krankheitsvorsorgesysteme in Einklang bringen mit den ökonomischen Interessen von Wirtschaftsakteuren, er muss erträgliche Lebensbedingungen ermöglichen, soziale Härten abfedern, dabei aber auch Leistungsanreize setzen, die den Einzelnen fordern. Er muss die Sicherung der menschenwürdigen Existenz gewährleisten, gleichzeitig aber die Wettbewerbsfähigkeit des Landes sichern, er muss seinem sozialstaatlichen Auftrag nachkommen, gleichzeitig aber auch die selbstverantwortete Freiheit des Einzelnen wahren – dies gilt für die Schwachen wie Starken der Gesellschaft in gleichem Maße.

Soziale Gerechtigkeit, ein Balanceakt.

Wahrscheinlich war es also weise, diesen Spagat nicht in Gesetzestext zu meißeln, war es sinnvoll, den Prozess der Ausbalancierung offen zu lassen für die sich mit den äußeren Gegebenheiten wandelnden Anforderungen.

Rechtsstaatsprinzip

Das Staatsziel der Rechtsstaatlichkeit ergänzt den Grundsatz der Gewaltenteilung (Art. 20, Absatz 3 GG) und bindet alle drei Gewalten an das geltende Recht. Die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verbietet allen Exekutivorganen ein Vorgehen, das nicht im Einklang mit dem Gesetz steht. Die so genannte ...

Art. 19 (4) – „Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen (...)“

Art. 103 (1) – „Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör“

Art. 101 (1,2) – „Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden“, „Gerichte für besondere Sachgebiete können nur durch Gesetz errichtet werden.“

Art. 97 (1) – „Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.“

Art. 3 (1) – „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“

- Rechtswegegarantie des Art. 19, Absatz 4 GG
- der Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 103, Absatz 1 GG
- das Verbot von Ausnahmegerichten gemäß Art. 101, Absatz 1 und 2 GG
- und die richterliche Unabhängigkeit gemäß Art. 97, Absatz 1 GG

... stellen die wichtigsten Verfahrensgrundrechte dar, die die Rechtsstaatlichkeit absichern.

Vor den Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, Prinzipien also, die das staatliche Handeln in Einklang mit bestehendem Recht bringen, steht freilich noch der Grundsatz der Gleichheit bzw. Gleichstellung aller Menschen vor dem Gesetz (Art. 3, Absatz 1 GG).

Bundesstaatsprinzip- oder föderalistische Ordnung

Zu den tragenden Verfassungsgrundsätzen gehört die föderalistische Gliederung der Bundesrepublik Deutschland. Vereinfacht gesprochen beinhaltet der Föderalismus als Prinzip zweierlei:

Zunächst einmal geht der föderale Staatsaufbau von der Eigenständigkeit und Selbstständigkeit der Länder aus. Dabei hat der Bund zwar Vorrang vor den Ländern, jedoch auch nur soweit seine verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten reichen. So schafft der föderale Staatsaufbau eine so genannte vertikale Gewaltenteilung und kommt zudem der „Vielgestaltigkeit der deutschen Landschaft, den landsmannschaftlichen Eigenheiten und ihren kulturellen Besonderheiten“ entgegen. Es besteht aber auch das so genannte Homogenitätsgebot gemäß Art. 28, Absatz 1 GG, dem zufolge die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesländer den Grundsätzen des Grundgesetzes zu folgen habe.

Neben der Eigenständigkeit ermöglicht das Föderale System auch Teilhabe. Die Länder sind am Willensbildungsprozess des Bundes beteiligt (und zwar im Bundesrat) und ihr Stimmgewicht bemisst sich (in etwa) an der Größe ihres Landes bzw. an ihrer Einwohnerstärke. Das mit etwa 650.000 Einwohnern kleinste Bundesland Bremen hat im Bundesrat 3 Stimmen, das mit etwa 17,5 Millionen Einwohnern größte Bundesland Nordrhein-Westfalen hat 6 Stimmen.

Der Umweltschutz als „neues“ Staatsziel

Auf Grundlage des Artikels 20a GG schützt der Staat in Verantwortung für die künftigen Generationen auch die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsrechtlichen Ordnung. Das bedeutet, dass ein umweltschonendes Verhalten, die Vermeidung umweltschädigender Zustände und die Schonung der natürlichen Ressourcen geboten ist, was in der Gesetzgebung, der Rechtsprechung und in der Arbeit der vollziehenden Gewalt zu berücksichtigen ist.

Eigenständigkeit und Selbstständigkeit folgt dem Prinzip der Subsidiarität.

Das Subsidiaritätsprinzip legt eine genau definierte Rangfolge staatlich-gesellschaftlicher Maßnahmen fest und bestimmt die prinzipielle Nachrangigkeit der nächsten Ebene: Die jeweils größere gesellschaftliche oder staatliche Einheit soll nur dann, wenn die kleinere Einheit dazu nicht in der Lage ist, aktiv werden und regulierend oder kontrollierend oder helfend eingreifen. Hilfe zur Selbsthilfe soll aber immer das oberste Handlungsprinzip der jeweils übergeordneten Instanz sein. (wikipedia.org)

Die Stimmverteilung ist in Art. 51 (2) GG geregelt – „Jedes Land hat mindestens drei Stimmen, Länder mit mehr als zwei Millionen Einwohnern haben vier, Länder mit mehr als sechs Millionen Einwohnern fünf, Länder mit mehr als sieben Millionen Einwohnern sechs Stimmen.“